

## Der Bürgermeister der Gemeinde Waldfeucht

erlässt folgende

### **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen und über weitere kontaktreduzierende Maßnahmen im Gemeindegebiet Waldfeucht zur Eindämmung der Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 ("Coronavirus") und der Krankheit COVID-19 ("Corona") vom 19. März 2020

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 2017 (GV. NRW. S. 219), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602/SGVB NRW 2010), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Waldfeucht als örtliche Ordnungsbehörde folgende Allgemeinverfügung für das gesamte Gemeindegebiet Waldfeucht

1. Die *Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen und über weitere kontaktreduzierende Maßnahmen im Gemeindegebiet Waldfeucht zur Eindämmung der Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 ("Coronavirus") und der Krankheit COVID-19 ("Corona") vom 19. März 2020*, welche auf der Internetseite der Gemeinde Waldfeucht am 20. März 2020 unter [www.waldfeucht.de](http://www.waldfeucht.de), sowie im Aushangkasten am Rathaus in Waldfeucht, bekannt gemacht wurde, wird mit Wirkung ab dem 26. März 2020, 0:00 Uhr, aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Waldfeucht, sowie im Aushangkasten am Rathaus in Waldfeucht, folgendem Tag als bekanntgegeben.

## **Begründung:**

Auf Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen habe ich mit der in Ziffer 1. genannten Allgemeinverfügung vom 19. März 2020 verschiedene Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 und 2 IfSG zur Eindämmung der Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 ("Coronavirus") und der Krankheit COVID-19 ("Corona") angeordnet.

Mit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22. März 2020, verkündet im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen vom selben Tage, hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales inzwischen eine landesweite Regelung zu Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 und 2 IfSG geschaffen.

Zum ganz überwiegenden Teil sind die Regelungen meiner Allgemeinverfügung vom 19. März 2020 inhaltsgleich mit den Regelungen in der Rechtsverordnung vom 22. März 2020; allerdings enthält meine Allgemeinverfügung vom 19. März 2020 in einigen Bereichen auch weitergehende Regelungen.

Gemäß § 13 CoronaSchVO gehen die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der örtlichen Ordnungsbehörden vor. Es bleibt jedoch den örtlichen Ordnungsbehörden unbenommen, weitergehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Von der Möglichkeit zur Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen mache ich ab dem 26. März 2020, 0:00 Uhr, keinen Gebrauch mehr. Stattdessen erfolgt mit dieser Allgemeinverfügung die vollständige Aufhebung meiner Allgemeinverfügung vom 19. März 2020 mit Wirkung ab dem 26. März 2020, 0:00 Uhr.

Dabei habe ich im Rahmen des mir zustehenden Ermessens insbesondere berücksichtigt, dass die Aufhebung bezüglich derjenigen Regelungen meiner Allgemeinverfügung vom 19. März 2020, die inhaltsgleich durch die Rechtsverordnung vom 22. März 2020 geregelt werden, zwar nicht erforderlich wäre, aber der Rechtsklarheit und Übersichtlichkeit dient. Bezüglich der Aufhebung der weitergehenden Regelungen meiner Allgemeinverfügung vom 19. März 2020 dient die Angleichung an die landesweit geltenden Regelungen insbesondere der Verbesserung der Akzeptanz und des Vollzugs. Insoweit mache ich mir auch die diesbezügliche Einschätzung des Krisenstabes des Kreises Heinsberg zu eigen.

Von einer Anhörung habe ich gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG NRW abgesehen. Das mir insoweit zustehende Ermessen habe ich dahingehend ausgeübt, dass auf eine Anhörung verzichtet werden kann, weil die Aufhebung meiner Allgemeinverfügung vom 19. März 2020 im Wesentlichen lediglich klarstellende Wirkung hat und im Übrigen ausschließlich belastende Grundrechtseingriffe aufgehoben werden.

Zu Ziffer 2.:

Gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG NRW darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

Dies ist hier der Fall. Die Anordnungen der aufgehobenen Allgemeinverfügung vom 19. März 2020 richteten sich an eine unbestimmte und zum Zeitpunkt ihres Erlasses auch unbestimmbare Zahl von Personen. Die Bekanntgabe der aufgehobenen Allgemeinverfügung erfolgte daher durch öffentliche Bekanntgabe. Es wäre daher tunlich, die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 19. März 2020 in anderer Weise bekanntzugeben.

Die öffentliche Bekanntgabe einer schriftlichen Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 1 VwVfG NRW durch ortsübliche Bekanntmachung. Gemäß § 15 Absatz 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Waldfeucht vom 12. November 1999 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 29. März 2017 erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang im Aushangkasten am Rathaus der Gemeinde Waldfeucht.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben; in der Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, frühestens allerdings der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Von dem mir durch § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW eingeräumten Ermessen mache ich dahingehend Gebrauch, festzulegen, dass die Allgemeinverfügung mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben gilt. Hierbei habe ich insbesondere berücksichtigt, dass es im Sinne der durch die Rechtsverordnung und der aufgehobenen Allgemeinverfügung betroffenen Personen ist, möglichst kurzfristig Rechtsklarheit über die geltenden Regelungen zu erhalten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Waldfeucht, den 26.03.2020

gez. Schrammen  
Bürgermeister